

Aktion Zukunft Bezirk Voitsberg  
Obere Arnsteingasse 5  
A-8570 Voitsberg

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg  
Gewerbereferat  
z.H. Herrn ORg.R. Dr. Schweighofer  
Schillerstraße 10  
A-8570 Voitsberg  
Eingeschrieben!

Betrifft: A-TEC Beteiligungs GmbH, Wien  
Dampfkraftwerk Voitsberg, Umrüstung auf Steinkohle  
GZ: 4.2 – 72/09

Sehr geehrter Herr Dr. Schweighofer,

die Verhandlung vom 1.7.2009 wurde aus den bekannten Gründen vertagt und wird nach Vorliegen der erforderlichen Fachgutachten neuerlich mit Edikt angekündigt.

Wir fordern Sie auf, in der Zwischenzeit zusätzlich folgende zwölf Gutachten erstellen zu lassen, da diese unserer Meinung nach für eine umfassende, objektive und rechtskonforme Beurteilung des Vorhabens des Antragstellers A-TEC bzw. für eine Verhandlung unbedingt erforderlich sind.

## **I) Feinstaubbelastung: Strafzahlungen an die EU**

Die Richtlinie der EU 99/30/EG legt die Grenzwerte für Emissionen und Feinstaub fest. Die Richtlinie legt außerdem fest, dass am 1. Januar 2010 folgende Verschärfungen der Grenzwerte PM<sub>10</sub> in Kraft treten:

1. 50 µg/m<sup>3</sup> für den 24-Stunden-Mittelwert von PM<sub>10</sub>, es sind jedoch nur noch 7 Überschreitungen (dzt. 30) pro Jahr erlaubt.
2. 20 µg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert von PM<sub>10</sub>.

Gemäß der Richtlinie der EU 99/30/EG drohen ab 2010 bei Grenzwertüberschreitungen empfindliche EU-Strafen.

Aus dem Schornstein eines Steinkohlekraftwerkes der 400-MW-Leistungsklasse werden trotz modernster Filtertechnik jährlich rund 160.000 kg Staub freigesetzt.

Die Filtertechnik des Kraftwerkes ist ca. 25 Jahre alt und auf die heimische Braunkohle ausgelegt und entspricht daher wohl nicht dem neuesten und letzten Stand der Technik. Bei einer Inbetriebnahme der Kraftwerkes Voitsberg wird es aus oben angeführten Gründen zu massiven Grenzwertüberschreitungen kommen.

**Wir fordern daher die Behörde auf, ein Gutachten mit folgenden Punkten erstellen zu lassen:**

- a) Erhebung des Ist-Zustandes der jährlichen Feinstaubbelastung**
- b) Erhebung um wie viel sich die jährliche Feinstaubbelastung durch die Inbetriebnahme des Dampfkraftwerkes erhöhen wird**
- c) Erhebung wie hoch die daraus voraussichtlich resultierenden EU-Strafen sein werden und**
- d) Bekanntgabe ob allfällige Strafen mit dem Steuergeld der Bevölkerung (des Bezirkes Voitsberg) oder durch den Betreiber des Kraftwerkes bezahlt werden.**

## **II) Feinstaubbelastung: Aktionspläne für Gegenmaßnahmen**

Gemäß der Richtlinie der EU 99/30/EG müssen bei Überschreitungen der Grenzwerte die zuständigen Behörden jedes Landes mittels Aktionsplänen Gegenmaßnahmen treffen. Gesetzlich sind sie verpflichtet, Luftreinhaltepläne für den Fall aufzustellen, dass zukünftig geltende Grenzwerte deutlich überschritten werden.

Es gibt ein Recht der Bürger auf saubere Luft:

"Im Fall einer Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaubpartikel können einzelne, unmittelbar Betroffene bei den zuständigen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken." Dieses Urteil fällte am Freitag, dem 25.07.2008, der Europäische Gerichtshof (EuGH).

Die Frage, ob ein einzelner EU-Bürger bei nationalen Behörden schon bei der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte auf sein Recht pochen könne, wurde vom EuGH ebenfalls mit "Ja" beantwortet.

EU-Bürger haben somit laut dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes das Recht, die Erstellung eines Aktionsplanes gegen Feinstaub in belasteten Zonen zu erwirken.

Für eine Umweltzonenregelung gibt es auch in Österreich seit März 2007 einen einstimmigen Beschluss aller Umweltlandesräte.

Die Kernraum Voitsberg-Köflach zählt bereits ohne Inbetriebnahme des Kraftwerkes zu den feinstaubbelastetsten Gebieten in Österreich und ist daher bereits als Sanierungsgebiet gemäß IG-L ausgewiesen.

Wir befürchten, dass aus oben genannten Gründen durch die Inbetriebnahme des Kraftwerkes unser Recht auf saubere Luft verletzt wird.

**Wir fordern daher die Behörde auf, Aktions- bzw. Luftreinhaltepläne unter Anführung der Gegenmaßnahmen zu erstellen und rechtzeitig vor der nächsten Verhandlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**

### **III) Vermeidung von Umweltschäden**

Gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz–B-UHG ist die Behörde verpflichtet für die Vermeidung von Umweltschäden zu sorgen. Gemäß Gesetz ist die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.

Wir befürchten, dass aus oben genannten Gründen durch die Inbetriebnahme des Kraftwerkes die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens gegeben ist.

**Wir fordern daher die Behörde auf, Aktionspläne zur Vermeidung von Umweltschäden unter Anführung der Gegenmaßnahmen zu erstellen und rechtzeitig vor der nächsten Verhandlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen bzw. um ausführliche Begründung weshalb nach Meinung der Behörde Umweltschäden infolge der Inbetriebnahme des Kraftwerkes auszuschließen sind.**

### **IV) Co<sub>2</sub>-Ausstoß**

Das Kraftwerk wird jährlich unglaubliche zwei Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre blasen. Das entspricht dem CO<sub>2</sub> Ausstoß von rund 1.000.000 Fahrzeugen. Das sind mehr Fahrzeuge als in der gesamten Steiermark dzt. zugelassen sind! CO<sub>2</sub> ist der weltweit größte Klimakiller und verursacht auch in Österreich bereits Umweltkatastrophen. Voitsberg wäre dadurch ein Sargnagel für Österreichs Klimaschutzpolitik und würde massiv zu Umweltkatastrophen beitragen!

Wir befürchten, dass daher sowohl die Steiermark als auch die Republik Österreich die festgelegten Klimaziele nicht erreichen wird können und es zu massiven Strafzahlungen kommen wird!

**Wir fordern daher die Behörde auf, ein Gutachten mit folgenden Punkten erstellen zu lassen:**

- a) Auswirkungen des neuen Kohlekraftwerkes auf die in der Steiermark festgelegten Klimaziele**
- b) Auswirkungen des neuen Kohlekraftwerkes auf die in Österreich festgelegten Klimaziele**
- c) Auswirkungen des neuen Kohlekraftwerkes auf die CO<sub>2</sub> Bilanz in Österreich**
- d) Prüfung ob Strafzahlungen und in welcher Höhe diese anfallen könnten**
- a) Prüfung ob diese Strafen mit dem Steuergeld der Bevölkerung (des Bezirkes Voitsberg) oder durch den Betreiber bzw. Eigentümers des Kraftwerkes bezahlt werden.**

## **V) Voitsberg ist Klimabündnisgemeinde**

Voitsberg ist Klimabündnisgemeinde, sic! 1996 ist die Stadt Voitsberg dem Klimabündnis beigetreten. Seit diesem Zeitpunkt sind die Ortstafeln mit dem Zusatz „Klimabündnisgemeinde“ versehen.

Der Beitritt erfolgte im Gemeinderat einstimmig und es wurden folgende Verpflichtungen eingegangen:

- 50%ige Reduktion des Ausstoßes an Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) bis zum Jahr 2010
- Energiesparen
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Einsatz innovativer Technologien
- Minimierung von Landschaftsverbrauch
- Klimaschutz und Luftreinhaltung

Die Inbetriebnahme des Kraftwerkes verstößt daher gegen einen aufrechten Gemeinderatsbeschluss.

**Wir fordern daher die Behörde auf, ein Rechtsgutachten mit folgenden Punkten erstellen zu lassen:**

- a) Ist eine Inbetriebnahme des Kraftwerkes rechtlich überhaupt möglich, da diese gegen einen aufrechten Gemeinderatsbeschluss erfolgt?**
- b) Kann die Gemeinde dadurch schadenersatzpflichtig werden?**
- c) Kann die Gemeinde dadurch auch strafrechtlich belangt werden?**

## **VI) Waldrodung auf den Grundstücken Nr. 146/1 und 146/5 KG Lobming und Nr: 289/6 KG Voitsberg Vorstadt**

Auf obigen Waldgrundstücken wurde 2008 eine Fläche von insgesamt 30.412 m<sup>2</sup> Wald , dem Voitsberger Bürger als „Spari-Wald“ bekannt, gerodet.

Die Rodung wurde keiner Umweltverträglichkeitsstudie unterzogen.

Die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 ausgewiesene Waldfläche ist im Waldentwicklungsplan mit erhöhter Wohlfahrtsfunktion (Leitzahl 1 2 1) als Luftverbesserer des Kraftwerkes ÖDK eingetragen und müsste daher bei einer Wiederinbetriebnahme des Kraftwerkes als Immissionsverbesserer weiterhin vorhanden sein.

Durch die geographische Lage von Voitsberg und durch den geringen Waldbestand der „Grazer Vorstadt“ (4,1 % gegenüber dem Durchschnitt vom Bezirk Voitsberg von 63,1 %) besteht bei einer Inbetriebnahme des Kraftwerkes durch die erfolgte Rodung die Gefahr einer erhöhten Immissionsbelastung.

**Wir fordern daher die Behörde auf, ein Gutachten darüber erstellen zu lassen, ob eine Wiederinbetriebnahme des Kraftwerkes ohne Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt rechens ist, da durch die erfolgte Rodung der Zustand wie beim Betrieb des Braunkohlekraftwerkes nachweislich nicht mehr gegeben ist.**

## **VII) Arbeitsplätze**

Im Kraftwerk wird es voraussichtlich nicht mehr als 30 – 50 Dauerarbeitsplätze geben. Bei der Verhandlung vom 01.07.2009 wurde vom Tourismusverband im Falle einer Inbetriebnahme des Kraftwerkes ein Verlust von 500 bis 1.000 Arbeitsplätzen im Tourismusbereich prognostiziert.

Wir befürchten daher Auswirkungen auch auf andere Unternehmen bzw. deren Arbeitsplätze.

**Wir fordern daher die Behörde auf, ein volkswirtschaftliches Gutachten mit folgenden Punkten erstellen zu lassen:**

**Auswirkungen der Inbetriebnahme des Kraftwerkes auf den Tourismus insbesondere auf**

- a) die Therme Nova**
- b) das Bundesgestüt Piber**
- c) das Projekt Bad Köflach**
- d) den Golfplatz Maria Lankowitz**
- e) den Badensee Piberstein**

## **VIII) Abnahme der Bevölkerungszahl und Überalterung der Region Voitsberg-Köflach**

Die Inbetriebnahme des Kraftwerkes wird zweifellos Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung nach sich ziehen.

Wir befürchten eine dramatische Abnahme der Bevölkerungsanzahl mit gleichzeitiger Überalterung der Bevölkerung und damit einhergehend eine Auswirkung auf die Unternehmen bzw. deren Arbeitsplätze im Bezirk Voitsberg.

**Wir fordern daher die Behörde auf, ein Gutachten erstellen zu lassen wie sich die Inbetriebnahme des Kraftwerkes auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung des Kernraumes Voitsberg-Köflach auswirken wird.**

## **IX) Wert der Immobilien**

Die Nachfrage nach Immobilien in der Nähe eines das ganze Jahr über rauchenden Kraftwerkes und in einem Gebiet mit einer der höchsten Feinstaubbelastungen in Österreich wird deutlich abnehmen.

Wir befürchten daher nicht nur einen Wertverlust unseres Eigenheimes sondern sämtlicher Immobilien im Kernraum Voitsberg-Köflach.

**Wir fordern die Behörde daher auf, ein Gutachten erstellen zu lassen ob sich durch die Inbetriebnahme des Kraftwerkes eine Wertminderung von Immobilien im Kernraum Voitsberg-Köflach sowie unseres Eigenheimes ergibt.**

## **X) Grundwasserbeeinflussung**

Wir fordern ein zusätzliches Gutachten über die Grundwasserbeeinflussung durch den wesentlich höheren Chlorgehalt der Steinkohle bei der vorgesehenen Lagerung auf offener Deponie (Wasserschutzgebiet) sowie die Beiziehung eines Geohydrologen.

## **XI) Schadstoffbelastung der Böden**

Durch den jahrzehntelangen Hausbrand und den ÖDK Betrieb mit Braunkohle sind größte Schadstoffbelastungen der Böden laut einer seinerzeitigen Studie im näheren Stadtbereich vorhanden. Daher fordern wir eine genaue Ist-Zustandsermittlung der Bodenbelastung und ein Sachverständigen-Gutachten über die zukünftig zu erwartende Belastungen sowie die Ladung eines entsprechenden Sachverständigen zur Verhandlung.

## **XII) Einschränkungen für zukünftige Betriebsansiedlungen**

Wir fordern ein Gutachten darüber, welche Zusatzbelastungen durch den zukünftigen Emittenten bei neuen Betriebsgründungen für den Kernraum Voitsberg-Bärnbach-Köflach noch zugelassen werden. Es soll damit vermieden werden, dass das umgerüstete Kraftwerk ÖDK III das komplette Emissionspotenzial ausschöpft und zukünftig keine Möglichkeiten von Betriebsgründungen kleinerer Emittenten mehr bestehen. Wir befürchten ohne diese

Feststellung den kommerziellen Todesstoß für eine wirtschaftliche Entwicklung des Bezirkes für die Laufzeit des umgerüsteten Kraftwerkes.

## **Allgemeines**

**Wir fordern, dass sämtliche Sachverständigengutachten auf dem jetzigen 3-jährigen Zeitraum ohne ÖDK-Betrieb basieren und nicht auf dem fiktiven seinerzeitigen Braunkohlenbetrieb.** Es ist unzumutbar, dass Kinder, die erst nach der Schließung des Kraftwerkes geboren wurden und bisher ohne Belastungen leben konnten, zukünftig dieser für sie neuen Belastung (der ursprünglichen ÖDK-Betriebszeit Belastung) ausgesetzt werden. Für sie war und ist der Ist-Zustand das stillgelegte Kraftwerk.

**Wir fordern, dass die Verfahren und Überprüfungen nicht unabhängig voneinander, sondern gemeinsam durchgeführt werden** und unter Abstimmung auf die entsprechenden Rechtsvorschriften zu behandeln sind. Es soll damit verhindert werden, dass einzelne Parameter auf die Gesundheit durchaus ertragbar zu bewerten wären, jedoch im Zusammenwirken die Gesundheit und das Lebensumfeld übermäßig belasten und dadurch die Lebensqualität übergebührlich verschlechtern.

Diese Forderung entspricht auch dem in den Einreichunterlagen angeführten Kapitel II Urkundenvorlage --- Pkt.1 Rechtliche Grundlagen --- EU\_Richtlinie 96/61. Hier bezieht man sich auf diese Richtlinie – die verbindlichen Paragraphen 7 und 8 usw. werden aber nicht befolgt.

### §7)

Getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu führen, dass die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anders verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.

### §8)

Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

**Obmann Georg Kürzl**

**Aktion Zukunft Bezirk Voitsberg**

Voitsberg, 03.08.2009